VERORDNUNG (EWG) Nr. 3023/76 DES RATES

vom 13. Dezember 1976

zur Eröffnung von Zollpräferenzen in Form von Aussetzungen der Zollsätze für Fertigwaren aus Jute mit Ursprung in Indien, Thailand und Bangladesch und für Fertigwaren aus Kokosfasern mit Ursprung in Indien und Sri Lanka

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertig- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden gewerblichen Halbfertig- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Für die Jute- und Kokosfaserwaren sieht dieses Angebot jedoch Zollfreiheit nur im Rahmen besonderer Maßnahmen vor, die mit den Ausfuhr-Entwicklungsländern festzulegen sind.

(1) ABl. Nr. C 259 vom 4. 11. 1976, S. 27.

Die Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Indien über Fertigwaren aus Jute (2) und Kokosfasern (3) sind am 31. Dezember 1975 ausgelaufen. Bis zum Abschluß eines neuen Abkommens mit diesem Land, bei dem es insbesondere um die Bedingungen geht, die die Anwendung der vorgenannten Sondermaßnahmen ermöglichen, hat die Gemeinschaft es für angebracht gehalten, im allgemeinen die für 1975 geltende Präferenzregelung für den Anwendungszeitraum 1976 zu verlängern. Die gleiche Regelung dürfte auch für Bangladesch angeraten sein; bei diesem Land ist die Lage im wesentlichen, allerdings ausschließlich bei Jutewaren, die gleiche wie oben.

Die Verhandlungen mit Indien über Fertigwaren aus Kokosfasern sind kürzlich abgeschlossen worden. Insbesondere wurde eine 80 %ige Senkung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ab 1. Juli 1976 vorgesehen. Es scheint nunmehr angebracht, diese Zollsenkung von dem genannten Datum ab im Rahmen des Systems allgemeiner Präferenzen anzuwenden. Die Neuverhandlungen über Fertigwaren aus Jute mit Indien und Bangladesch, die ebenfalls kürzlich abgeschlossen wurden, haben eine Senkung der Zollsätze in mindestens gleicher Höhe zur Folge.

Auf Grund der zwischen der Gemeinschaft und Sri Lanka für Fertigwaren aus Kokosfasern und zwischen der Gemeinschaft und Thailand für Fertigwaren aus Jute geltenden besonderen Maßnahmen kann die Anpassung der Ende 1976 angewandten Präferenzregelung auch zugunsten dieser beiden Länder vorgesehen werden.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte (4) wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Die Zulassung zu diesen Aussetzungen ist den betreffenden Waren mit Ursprung in Indien, Bangla-

(2) ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1974, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1974, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

desch, Thailand und Sri Lanka vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs [1] festgelegt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab 1. Januar bis zum 31. Dezember 1977 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend aufgeführten Waren im Rahmen einer Präferenzbehandlung bis zu der Höhe der für die einzelnen Waren angegebenen Sätze ausgesetzt:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Präferenzzollsatz %
57.06	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	0
57.10	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03:	
	A. mit einer Breite von 150 cm oder weniger und einem Quadratmetergewicht:	
	I. von weniger als 310 g	4
	II. von 310 g bis 500 g	3,8
	III. von mehr als 500 g	3
	B. mit einer Breite von mehr als 150 cm	4,4
58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert:	
	A. Teppiche:	
	ex I. Kokosteppiche und Nadelflorteppiche aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03 und aus Kokosfasern	4,6
	ex II. Teppiche aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	0
ex 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03	0
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:	
	A. aus Jutegeweben oder aus Geweben aus anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03:	
	II. andere, aus Geweben mit einem Quadratmetergewicht:	
	a) von weniger als 310 g	4
	b) von 310 g bis 500 g	3,8
	c) von mehr als 500 g	3

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

(2) Bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Dänemark und dem Vereinigten Königreich werden die Sätze des Zolltarifs dieser Länder angewandt, die auf dem Niveau der 1973 angewandten Zollsätze ausgesetzt werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Aussetzungen sind bis zum 31. Dezember 1977 den Waren mit Ursprung in Indien vorbehalten. Die Waren mit Ursprung in Bangladesch und Thailand mit Ausnahme der Kokosteppiche und der Nadelflorteppiche aus Kokosfasern kommen ebenfalls in den Genuß dieser Aussetzungen. Diese Aussetzungen gelten ebenfalls für die genannten Kokosteppiche und Nadelflorteppiche aus Kokosfasern mit Ursprung in Sri Lanka. Im Sinne dieser Verordnung ist der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

Artikel 2

(1) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf Anfrage mit, welche Einfuhren sie unter Inanspruchnahme der vorstehenden Bestimmungen vorgenommen haben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. van der STOEL